

Schwanger im Referendariat - Schweinegrippe

Beitrag von „Schmeili“ vom 8. November 2009 21:32

Hello Carlina,

ich kann dich gut verstehen - schwere Entscheidung, aber die anderen haben eigentlich alles schon gesagt.

Ich kopiere dir nochmal ein paar rechtliche Sachen aus Hessen hierher:

Zitat

Welche Regelungen gelten für Schwangere?

Schwangere gelten als Personengruppe mit einem höheren Risiko für Komplikationen. Bis zur Verfügbarkeit eines geeigneten Impfstoffs müssen je nach Gefährdungslage besondere Schutzmaßnahmen für Schwangere in Abstimmung mit dem Arbeitgeber/Dienstherrn getroffen werden.

1. Beim ersten Auftreten der Erkrankung in der Einrichtung sollen schwangere Beschäftigte nicht weiter in der Klasse oder in den Kursen oder Gruppen eingesetzt werden, in denen der Krankheitsfall aufgetreten ist.
2. Treten weitere Erkrankungen in der Einrichtung auf, darf die Schwangere einschließlich des zehnten Tages nach dem zuletzt aufgetretenen Fall nicht mehr in der Einrichtung mit persönlichem und räumlichem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern beschäftigt werden. Die Möglichkeit der Umsetzung auf einen anderen, geeigneten Arbeitsplatz mit geringem Infektionsrisiko (z.B. die Erfüllung administrativer Aufgaben, Tätigkeiten in abgetrennten Räumen, vorübergehende Abordnung an die Schulaufsicht oder an eine andere Schule oder die Erledigung von Dienstaufgaben zu Hause) ist vom Arbeitgeber/Dienstherr zu prüfen. Ist keine Beschäftigung mit geringem Infektionsrisiko möglich, ist die Schwangere freizustellen.
3. Schwangeren Beschäftigten wird darüber hinaus empfohlen, zur Abschätzung ihrer persönlichen Gefährdungssituation ihren behandelnden Arzt aufzusuchen.
4. Für schwangere Schülerinnen sind die vorstehenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

Alles anzeigen

Quelle: http://www.hessen.de/irj/HKM_Internal...2e2c71ff2e75b37 (Häufig gestellte Fragen für die Schulleitung)